

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/014/2017

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Klaus Adolphy, Magdalena Door, Georg Görtz, Pia Grulke, Norman Kühn, Karl-Heinz Reuter, Klaus Saxler, Jörg Zellin, Barbara Zumbrink	Datum: 28.08.2017 Az.: 61-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	07.09.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	09.10.2017	Vorberatung
Kreistag	19.10.2017	Beschluss

Fortschreibung des Regionalplans - Dritte Offenlage des Regionalplanentwurfs - Stellungnahme des Kreises Mettmann im Beteiligungsverfahren

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Im dritten Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf werden in der Stellungnahme des Kreises Mettmann die im ersten und zweiten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken ausdrücklich aufrecht erhalten.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Klaus Adolphy, Magdalena Door, Georg Görtz, Pia Grulke, Norman Kühn, Karl-Heinz Reuter, Klaus Saxler, Jörg Zellin, Barbara Zumbrink	Datum: 28.08.2017 Az.: 61-1
--	--------------------------------

Fortschreibung des Regionalplans - Dritte Offenlage des Regionalplanentwurfs - Stellungnahme des Kreises Mettmann im Beteiligungsverfahren

Übersicht über den Aufbau der Vorlage

- I. Das bisherige Verfahren der Regionalplanung**
- II. Erörterungstermin und Regionalratsklausur**
- III. Drittes Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans**
- IV. Fortgang des Regionalplanverfahrens**
- V. Regionalplanänderungen nach Abschluss der Neuaufstellung**
- VI. Beurteilung des Regionalplanentwurfs in der Fassung der dritten Offenlage aus Kreissicht**
 - 1. Textliche Festsetzungen**
 - 2. Grafische Festsetzungen**

I. Das bisherige Verfahren der Regionalplanung

Mit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats vom 18.09.2014 ist die Fortschreibung des Regionalplans in das formelle Verfahren eingetreten. In einem ersten Beteiligungsverfahren, das bis zum 31.03.2015 andauerte, gab der Kreis Mettmann die aus der Vorlage 61/001/2015 ersichtliche Stellungnahme ab. Der Ablauf des formellen Verfahrens bis zur zweiten Offenlage des Regionalplanentwurfs (01.08.2016 bis 07.10.2016) wird in der Vorlage Nr. 61/014/2016 dargestellt. Hinsichtlich der Stellungnahme des Kreises Mettmann im Verfahren der zweiten Offenlage wird auf die KT-Vorlage Nr. 61/014/2016/2 verwiesen.

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat alle eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und daraufhin den Regionalplanentwurf teilweise überarbeitet. Zusätzlich wurden die Darstellun-

gen des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Bundesstraßenbedarfsplans in den Regionalplangentwurf eingearbeitet.

II. Erörterungstermin und Regionalratsklausur

In der Zeit vom 15.05.2017 bis zum 24.05.2017 fand im Bürgerhaus in Erkrath-Hochdahl ein Erörterungstermin statt. In den hierzu im Vorfeld zugeleiteten Unterlagen wurden für die Beteiligten die Überarbeitungen, aber auch die Nichtübernahme von Anregungen aus den bisherigen beiden Beteiligungsverfahren transparent. Eine Auseinandersetzung der Regionalplanungsbehörde mit den Argumenten der Beteiligten wurde nur in bestimmten Themenbereichen (bspw. Abfallwirtschaft) oder bei vorgenommenen *Änderungen* deutlich. Soweit der Regionalplangentwurf keine Änderungen erfahren hat, wurde dies von der Regionalplanungsbehörde in den zugeleiteten Unterlagen und im Erörterungstermin nicht thematisiert. Insofern diente der Erörterungstermin vornehmlich dem Zweck, den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihre Kritik oder Anregungen zu bekräftigen oder zu ergänzen.

Im Erörterungstermin wurde von Kreisseite im Zusammenwirken mit der Stadt Ratingen gegen die Beibehaltung des Deponieplanzeichens im Gebiet von Ratingen-Breitscheid argumentiert. Des Weiteren wurde u.a. im Schulterschluss mit der Stadt Langenfeld vorgebracht, dass die im Bundesstraßenbedarfsplan nicht mehr enthaltene Trasse der B229n zwischen Solingen und Langenfeld fortan im Regionalplan als regional-bedeutsame Straßenverbindung fortgeführt wird. Ausweislich der Unterlagen war die gänzliche Streichung der Straßendarstellung vorgesehen.

Im Rahmen einer intensiven Klausurtagung in der Zeit vom 29.06.2017 bis zum 30.06.2017 hat sich dann der Regionalrat mit dem Regionalplangentwurf und den Eingaben aus dem Erörterungstermin auseinandergesetzt. Dies hat zu Änderungen geführt, die im Kreisgebiet bspw. die angesprochene B229n betreffen, aber bspw. auch eine jetzt doch noch in den Regionalplan aufgenommene ASB-Ausweisung für Gewerbe am Alten Knipprather Weg in Langenfeld.

III. Drittes Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans

Da die Überarbeitung des Regionalplans insgesamt erneut zu wesentlichen Änderungen geführt hat, hat der Regionalrat in seiner Sitzung am 06.07.2017 eine dritte Offenlage des Regionalplangentwurfs gemäß § 10 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW beschlossen. Die Regionalplanungsbehörde hat dafür den Zeitraum vom 04.08.2017 bis zum 04.10.2017 gewählt. Die Beteiligung der Verfahrensbeteiligten wie des Kreises Mettmann und der kreisangehörigen Städte erfolgt erneut parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Beteiligung beschränkt sich ausweislich des Regionalratsbeschlusses (nur) auf die *Änderungen*, die gegenüber dem RPD-Entwurf aus der zweiten Offenlage vorgenommen wurden.

Alle textlichen und grafischen Daten des Planentwurfs sind auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf einzusehen unter:

http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_2e_062016.html

Aus den Unterlagen zur dritten Offenlage können die Kommunen lediglich erkennen, was die Regionalplanungsbehörde dazu bewogen hat, eine Änderung im RPD-Entwurf vorzunehmen – unabhängig davon, ob sie damit ausdrücklich einer Anregung gefolgt ist oder aus eigenem Erkenntnisgewinn gehandelt hat. Nicht dagegen wird beim jetzigen Verfahrensstand transparent, warum die Regionalplanungsbehörde Anregungen oder Bedenken nicht gefolgt ist.

Gleichwohl sind jetzt alle Beteiligten dringend angehalten, zur Vermeidung einer weiteren Verfahrensverzögerung im Rahmen der dritten Beteiligungsrunde keine wiederholenden Stellungnahmen abzugeben und sich ausschließlich auf Stellungnahmen zu vorgenommenen Änderungen zu beschränken. Dem ist die Verwaltung im Rahmen dieser Vorlage gefolgt.

IV. Fortgang des Regionalplanungsverfahrens

Nach dem Abschluss der dritten Offenlage wird die Regionalplanungsbehörde die erneut in großer Zahl erwarteten Eingaben auswerten. Alle neuen Eingaben werden wie die bisherigen in eine thematisch strukturierte Synopse eingearbeitet, um die erforderliche Abwägung aller Interessen und Belange aus allen Beteiligungsverfahren vorzubereiten. Im Herbst 2017 wird ein erneuter Erörterungstermin stattfinden, zu dem die Verfahrensbeteiligten eingeladen werden, der sich aber thematisch nur noch mit den Änderungen beschäftigen wird, die nach der zweiten Offenlage erfolgt sind.

Nach anschließender Abwägung aller in der oben genannten Synopse zusammengefassten Belange und vorgebrachter Interessen kann der Regionalrat den Aufstellungsbeschluss für den neuen Regionalplan Düsseldorf fassen. Vorgesehen ist dafür die Dezembersitzung 2017 des Regionalrats. Danach erfolgt das Anzeigeverfahren bei der Staatskanzlei und ein Abgleich, ob der Regionalplan den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans NRW entspricht.

V. Perspektivische Regionalplanänderungen nach Abschluss der Neuaufstellung

Perspektivisch zeichnen sich bereits für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Regionalplans erste Änderungsszenarien ab:

- Aufgrund des zwischenzeitlich gestiegenen Siedlungsdrucks insb. durch Zuzug, Migration und der damit einhergehenden neuen demografische Daten wird es voraussichtlich im Rahmen einer ersten Regionalplanänderung zu zusätzlichen ASB-Ausweisungen für Wohnsiedlungen im Planungsraum kommen.
- Hinsichtlich der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsbereichen für Windkraftanlagen im Regionalplan wird evtl. eine Anpassung an ggf. geänderte Vorgaben des Landesentwicklungsplans erforderlich werden.
- Schließlich wird bei geänderter Bedarfslage oder geänderten LEP-Vorgaben auch die Gesamtkonzeption der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in absehbarer Zeit überarbeitet werden müssen.

VI. Beurteilung des Regionalplanentwurfs in der Fassung der dritten Offenlage aus Kreissicht

Wie aus den früheren Vorlagen zum Regionalplanverfahren (s.o. unter I.) erkennbar, bestand aus Sicht der Verwaltung bei den ersten beiden Entwürfen des Regionalplans nur eine geringe Konfliktlage. Dies hat sich beim dritten Entwurf nicht geändert.

1. Textliche Festsetzungen

Im Bereich der textlichen Festsetzungen wurden Änderungen vorgenommen, die vor allem dem Zweck dienen, Doppelregelungen im Verhältnis zum Landesentwicklungsplan und bestehenden fachgesetzlichen Vorgaben zu vermeiden. Tendenziell wurde vor allem durch Klarstellungen und Textreduzierungen der Spielraum der Planungshoheitsträger erhöht. Beschränkende Regelungen wurden auf ihren Kerngehalt zurückgeführt.

Dies vermeidet Problem- und Konfliktlagen in den nachgeordneten Planverfahren und erhöht die Rechtssicherheit bei der Bewältigung der öffentlichen Belange. Beispielsweise wurden alle textlichen Festsetzungen in Kapitel 5.4.2 „Lagerstätten fossiler Energien und Salze“ im Grundsatz 3 zum Hydraulic Fracturing (Fracking) gestrichen, denn derzeit trifft der aktuelle Landesentwicklungsplan NRW hierzu bereits eine *weiterreichende* Regelung. Generell ging es bei der Überarbeitung des RPD-Entwurfs vor der dritten Offenlage darum, die landesplanerischen Vorgaben des Regionalplans schlanker und effizienter zu gestalten und die Normenklarheit zu erhöhen.

Eine Stellungnahme des Kreises zu den zwischen dem zweitem und dem dritten Beteiligungsverfahren geänderten textlichen Festsetzungen wird nicht als erforderlich angesehen. Die bereits vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden weiterhin aufrecht erhalten, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2. Grafische Festsetzungen

Im Bereich des **Wohnens** (ASB) wurden kaum Änderungen vorgenommen. Die Standorte entsprechen nach wie vor der auch vom Kreis vorgenommenen Priorisierung.

Im Bereich der **Gewerbeflächen** (GIB und ASB-GE) lieferte das Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Mettmann der Regionalplanungsbehörde zentrale Argumente für Standortwahl und -umfang. Unter anderem dies hat möglicherweise jetzt zu einer zusätzlichen Ausweisung einer Gewerbefläche in Langenfeld am Alten Knipprather Weg geführt.

Bei den **Bereichen zum Schutz der Natur** (BSN) und bei den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) bestand und besteht nach wie vor weitgehend Deckungsgleichheit mit der zur Zeit erarbeiteten sechsten Änderung des Landschaftsplans für den Raum Velbert/Wülfrath. Im Bereich Hilden wurde eine großflächige BSN-

Ausweisung reduziert und in eine BSLE-Ausweisung umgewandelt. Die Änderung ist aus Kreissicht vertretbar.

Grafische Festsetzungen in den Gebieten der kreisangehörigen Städte

Die im Kreisgebiet vorgenommenen grafischen Änderungen sowie eine zugehörige Begründung der Regionalplanungsbehörde sind aus der **Anlage** ersichtlich, auf die hier im Zusammenhang mit den nachfolgenden Erläuterungen generell verwiesen wird.

In den Gebieten der Städte **Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Mettmann, Monheim** und **Velbert** sind aus Kreissicht keine bedeutsamen Änderungen vorgenommen worden. Eine Stellungnahme des Kreises Mettmann über die bereits vorgebrachten Anregungen und Bedenken hinaus ist deshalb nicht erforderlich.

HILDEN

Ä3BT-Hilden Nr.01

Gegen die Änderung der graphischen Darstellung südlich und östlich des ehemaligen Segelfluggeländes Kesselsweier (s.u.) bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht keine Bedenken. Die vom Kreis Mettmann zur Zeit mit dem Ziel einer Heideentwicklung aufgewerteten Flächen liegen nach wie vor innerhalb des Bereichs zum Schutz der Natur. Bei den angrenzenden siedlungsnahen oder im südlichen Bereich ackerbaulich genutzten Flächen ist auch eine Ausweisung als BSLE angemessen.

LANGENFELD

Darstellung eines ASB-GE im Bereich Alter Knipprather Weg

In der Stellungnahme des Kreises Mettmann auf der Basis des Kreistagsbeschlusses vom 06.10.2016 wurde im zweiten RPD-Beteiligungsverfahren der Wegfall großflächiger Regionaler Grünzüge im Süden des Kreises bemängelt. Unter dem Aspekt, dass die Grünzüge wichtige Umweltfunktionen erfüllen, wurde um eine erneute Darstellung eines Regionalen Grünzuges im Westen von Langenfeld gebeten (s. KT-Vorlage Nr. 61/014/2016/2).

Dieser Anregung ist die Bezirksregierung mit dem dritten Entwurf des RPD nicht gefolgt. Vielmehr hat der Regionalrat im Nachgang zum Erörterungstermin im Rahmen seiner Klausur erwogen, im Bereich Alter Knipprather Weg dem Belang der Deckung des Gewerbeflächenbedarfs der Stadt Langenfeld ein hohes Gewicht einzuräumen. An dieser Stelle ist nun die Darstellung eines ASB-GE für die im Flächennutzungsplan enthaltenen Bauflächen (7 ha) sowie für weitere 16 ha (aus dem RPD-Flächenkonto der Stadt) zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs erfolgt. Dabei wurde durchaus berücksichtigt, dass der Bereich innerhalb der Wasserschutzzone IIIA liegt und dies nicht unerhebliche bauleitplanerische Restriktionen zur Folge hat. Gleichwohl soll der Stadt hier – auch mangels bestehender Alternativen – eine Option für eine verträgliche gewerbliche Entwicklung eingeräumt werden.

Ausweisung der Trasse der B229n als regional bedeutsame Straßenverbindung

Entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind die Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes sowie sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zeichnerisch darzustellen. Im aktuell gültigen Bedarfsplan des Bundes vom 31.12.2016 ist die Ortsumgehung Langenfeld nicht mehr enthalten. Vor dem Erörterungstermin ließ die Regionalplanungsbehörde die Darstellung der Trasse deshalb gänzlich entfallen. Durch Einwendungen der Stadt Langenfeld und des Kreises Mettmann angeregt, hat der Regionalrat im Nachgang der Erörterung – auch gemäß einem eigenen früheren Votum – erwogen, die B 229n künftig als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße einzustufen und entsprechend im RPD grafisch darzustellen.

RATINGEN

GIB Breitscheid

Im Umfeld der Kompostierungsanlage der KDM wurden schon vor der zweiten Offenlage im Freiraum ausgedehnte neue GIB-Flächen dargestellt (ca. 24 ha). Die Flächenausweisung wurde entgegen den mit der Stellungnahme des Kreises Mettmann zum zweiten Entwurf vorgebrachten fachlichen Bedenken und der Bitte um eine Reduzierung beibehalten. Um die Konfliktsituation mit den Schutzgebieten, dem Biotopverbund und dem Landschaftsverbrauch hier zu reduzieren, verweist die Regionalplanungsbehörde auf die nachgeordnete Bauleitplanung.

Die Stellungnahme des Kreises Mettmann aus dem zweiten Beteiligungsverfahren sollte aufrecht erhalten bleiben.

ASB Homberg-Ost

Der dargestellte Allgemeine Siedlungsbereich am Ostrand von Homberg östlich der nach Hofermühle/Heiligenhaus führenden Straße Schöllersfeld/Ratinger Straße (L 771) bzw. nördlich der Meiersberger Straße (L 422) bleibt auch weiterhin dargestellt. Den in der Stellungnahme des Kreises Mettmann zum zweiten Entwurf des RPD vorgebrachten fachlichen Bedenken wurde nicht entsprochen, der Anregung zur Verkleinerung der Fläche wurde nicht gefolgt. Auch hier verweist die Regionalplanungsbehörde auf die nachgeordnete Bauleitplanung zur Konfliktbewältigung mit dem Landschaftsschutz.

Die Stellungnahme des Kreises Mettmann aus dem zweiten Beteiligungsverfahren sollte aufrecht erhalten bleiben.

Deponieplanzeichen Breitscheid

Auch nach der ausführlichen fachlichen Stellungnahme des Kreises Mettmann zum zweiten Entwurf des RPD im Zusammenwirken mit der Stadt Ratingen, in der die Streichung des

Planzeichens für die zweckgebundene Nutzung „Abfaldeponie“ vorgebracht wurde, hat die Regionalplanungsbehörde das Planzeichen beibehalten.

Die Stellungnahme des Kreises Mettmann aus dem zweiten Beteiligungsverfahren sollte aufrecht erhalten bleiben.

W Ü L F R A T H

Ä3BT-Wülfrath Nr. 01 – Halde Dachskuhle

Die Halde Dachskuhle war im GEP 99 dargestellt. In der ersten und zweiten Offenlage des RPD Düsseldorf ist diese Darstellung entfallen. Die Fa. Lhoist hat jedoch eine verstärkte betriebliche Tätigkeit in diesem Bereich angekündigt (Nutzung als Abraumhalde), sodass die zeichnerische Darstellung der Halde in der dritten Offenlage wieder aufgenommen wurde.

Anlage: RPD-Änderungen Kreis Mettmann